

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 22 (1975)
Heft: 9

Artikel: Notfallausweis IVR
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-366178>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Leser fragen ????????????? Wir antworten!

In dieser Spalte sollen künftig vermehrt kritische Fragen oder Stellungnahmen veröffentlicht werden. Die Redaktion wird sich in Zusammenarbeit mit allen zuständigen Instanzen bemühen, auf solche Anfragen einzugehen und sie zu beantworten.

Kurstätigkeit im Zivilschutz

Als Ortschef und damit als Verantwortlicher für die Ausbildung in der örtlichen Zivilschutzorganisation und als gelegentlicher Kursleiter möchte ich gerne eine Frage im Zusammenhang mit den jährlichen Übungen zur Diskussion stellen.

Nach den gegenwärtig gültigen Vorschriften haben die Zivilschutzangehörigen nach dem fünftägigen Einführungskurs jährlich eine zweitägige Übung zu absolvieren.

Obwohl wir uns durch eine entsprechende Gestaltung der Übungen, zum Beispiel mit einem Turnus

- Detailausbildung
- Einsatzübungen im Klassenverband
- Nachtübungen
- Kombinierte Einsatzübungen zusammen mit andern Formationen bemühen, einerseits für Abwechslung zu sorgen und anderseits bestimmte Anforderungen an die Übungsteilnehmer zu stellen, scheint mir dieses Übungssystem nicht voll befriedigend. Allein mit dem administrativen Drum und Dran und mit dem Retablieren des Materials geht so viel Zeit verloren, dass der Spielraum für die eigentliche Übungstätigkeit stark eingeschränkt wird.

Wenn man statt jährlich eine zweitägige Übung alle zwei Jahre einen einwöchigen «Wiederholungskurs» durchführen könnte, dann wäre es in jedem Falle möglich, zuerst den Fachstoff zu repetieren und dann eine interessante Einsatzübung folgen zu lassen, wobei die zwei Teile Detailrepetition und Einsatzübung dem jeweiligen Stand der Ausbildung angepasst werden könnten.

Das Ausbildungsergebnis, davon bin ich überzeugt, könnte damit verbessert werden.

Mit freundlichen Grüßen
Zivilschutzorganisation Steffisburg
Der Ortschef:
sig. Baumgartner

Stellungnahme des Bundesamtes für Zivilschutz (BZS)

Das Schreiben berührt einen Themenkreis, der die verantwortlichen Ausbildungsinstanzen seit langem beschäftigt. Gerne benützen wir diese Gelegenheit, um auf einige in diesem Zusammenhang stehende Fragen einzutreten.

Gemäss Art. 54 ZSG können eingeteilte Schutzdienstpflchtige zu Dienstleistungen von zwei Tagen Dauer pro Jahr einberufen werden. Das Nachholen von im laufenden Kalenderjahr nicht geleisteten Diensttagen kann nicht gefordert werden. Auch eine Zusammenlegung mit den zwei Tagen des folgenden Jahres ist unzulässig. Der Gesetzgeber war seinerzeit bestrebt, die Ausbildungszeiten kurz zu halten.

Die Funktionäre aller Stufen, die sich in irgendeiner Weise mit der Ausbildung im Zivilschutz zu befassen haben, sind mit dieser Problematik dauernd konfrontiert. Es sind dies im gegenwärtigen Zeitpunkt unabänderliche Gegebenheiten, mit denen man sich abzufinden hat. Neben den erschwerenden Nachteilen hat die kurze Ausbildungsdauer immerhin auch positive Aspekte. Die Kürze der Ausbildungszeit zwingt, dass man sich auf das Wesentliche beschränkt und auf Wünschenswertes verzichtet. Um die knappe Zeit optimal zu nutzen, sind die Leiter von Kursen und Übungen gezwungen, den Lehrstoff sorgfältig auszuwählen und das Ausbildungsprogramm sowie die Kursorganisation

umfassend bis ins Detail vorzubereiten. Auch Kader und Spezialisten können höchstens bis zu zwei Tagen jährlich zu Dienstleistungen aufgeboten werden. Wenn die für die Ausbildung der Mannschaft zur Verfügung stehenden jährlichen zwei Tage voll ausgenutzt werden sollen, bleibt für die dringend notwendige Vorbereitung der Kaderfunktionäre auf ihre Tätigkeit als Ausbildner keine Zeit. Gerade darin liegt eine der Lücken der heutigen gesetzlichen Vorschriften über die Ausbildung. Die in der Armee und im Zivilschutz gemachten Erfahrungen beweisen, dass das Kader nur dann als Ausbildner in Formationen eingesetzt werden kann, wenn es durch eine zielgerichtete Schulung im Vorbereitungskurs mit dieser Aufgabe vertraut gemacht wird. Wird dieser Gundsatz missachtet, sind die Qualität der Ausbildung und bis zu einem gewissen Massen auch das Gelingen des Dienstanlasses in Frage gestellt. In der Regel organisieren die Ausbildungsträger deshalb freiwillige Vorbereitungskurse für das Kader. Diese Lösung kann aber nicht befriedigen, weil auf dieser Basis nicht alle Funktionsträger mit Sicherheit erfasst werden können.

Die mit diesem System verbundenen Unzulänglichkeiten sind in den letzten Jahren und mit der starken Zunahme der Ausbildungstätigkeit immer deutlicher erkennbar geworden. Im Rahmen der in Vorbereitung stehenden Revision der Zivilschutzgesetzgebung sollen diese Erfahrungen durch die Neufassung der Texte der betreffenden Gesetzesartikel berücksichtigt werden.



Notfallausweis IVR

Besitzen Sie und Ihre Familie den vielseits anerkannten und bewährten Notfallausweis des IVR? In jeder Not-situuation, vom Haushaltunfall bis zum Grossunglück oder zur Katastrophe kann er Frauen, Männern und Kindern grosse Dienste leisten. Nur mittels der darin enthaltenen Angaben ist es möglich, rasch und zielgerichtet zu helfen.

Seit vielen Jahren bemüht sich der IVR um einen einheitlichen schweizerischen Notfallausweis, denn nur ein solcher gibt Gewähr für effiziente Hilfe.

Interverband für Rettungswesen